

# Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 11/25

Frankenthal (Pfalz), 05.03.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 06.05.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>14, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankenthal

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
80 / 10.000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 95	14545 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Frankenthal	2095/6	Gebäude- und Freifläche Schraderstraße 29	8.238
Frankenthal	2095/10	Erholungsfläche Schraderstraße	220

Mit Zusatz: Sondernutzungsrechte sind begründet; ohne Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus;

Baujahr bis circa 1976;

Es handelt sich um die Wohneinheit Nr. 95 im 4. OG, bestehend aus einem Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Diele, Vorraum, Abstellraum, Balkon + Kellerraum;

## Verkehrswert:

102.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.